

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/55 vom 10. Mai 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_55

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/55 du 10 mai 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/55 del 10 maggio 2017

Regeste

Art. 16 ATSG: Berechnung des Invalideneinkommens aufgrund der LSE unter Vornahme eines Tabellenlohnabzugs von 10% unter Berücksichtigung behinderungsbedingter Aspekte sowie des Alters (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Mai 2017, UV 2015/55). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_439/2017.

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden daher die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung.

E. 2

Streitig und materiell zu prüfen ist vorliegend die Höhe des Invaliditätsgrads bzw. des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers. Die Beschwerdegegnerin sprach dem Beschwerdeführer im angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. August 2015 eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 35% zu (Suva-act. 111). Dessen Rechtsvertreter verlangt die Aufhebung des Einspracheentscheids, wobei er das von der Beschwerdegegnerin auf der Grundlage der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (vgl. BGE 129 V 478 E. 4.2.2) berechnete Invalideneinkommen, konkret die Höhe des von ihr getätigten Abzugs vom Tabellenlohn von 5%, rügt und eine Erhöhung desselben auf 20% fordert. Im Ergebnis resultiere so ein Invaliditätsgrad von 45% (act. G 1).

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin legte im angefochtenen Einspracheentscheid (Erwägung 1) die rechtlichen Grundlagen des Anspruchs auf eine Invalidenrente und deren Bemessung zutreffend dar; darauf kann verwiesen werden. 3.2 Nach der Rechtsprechung ist ein Abzug vom Invalideneinkommen gerechtfertigt, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine versicherte Person, die gesundheitsbedingt selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeiten in ihrer Leistungsfähigkeit behindert ist, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitskräften lohnmässig benachteiligt ist und deshalb mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen muss. Sodann wird mit dem Tabellenlohnabzug dem Umstand Rechnung getragen, dass weitere persönliche und

berufliche Merkmale einer Person Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (PHILIPP GEERTSEN, Der Tabellenlohnabzug, in: UELI KIESER/MIRIAM LENDFERS [Hrsg.], Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht [JaSo] 2012, S. 140 f.). Als letztere kommen etwa Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad in Betracht (BGE 126 V 75 E. 5a mit Hinweisen; GEERTSEN, a.a.O., S. 143 ff.). Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf höchstens 25% zu begrenzen ist (BGE 126 V 78 ff., 129 V 481, E. 4.3.2). Allerdings darf das Sozialversicherungsgericht bei der Überprüfung des Abzugs, der eine Schätzung darstellt und von der Verwaltung wenigstens kurz zu begründen ist, sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 126 V 81, E. 6). Diese Voraussetzung ist hier, wie zu zeigen sein wird, erfüllt.

3.3 Die Beschwerdegegnerin legte den Tabellenlohnabzug auf 5% fest und sah diesen offensichtlich (nur) behinderungsbedingt begründet. So hielt sie in der Verfügung vom 30. März 2015 (Suva-act. 96) und im Einspracheentscheid vom 10. August 2015 (Suva-act. 111) fest, sie erachte "angesichts des Zumutbarkeitsprofils" von Dr. H.____ (vgl. Sachverhalt Bstb. A.c) bzw. "aufgrund der leidensbedingten Einschränkung" einen Abzug von 5% als gerechtfertigt. Weitere Aspekte, die eine Erhöhung des Abzugs rechtfertigen könnten, bestehen ihrer Ansicht nach keine. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers fordert demgegenüber, es sei zusätzlich den einkommensbeeinflussenden Merkmalen Alter und lange Betriebszugehörigkeit bzw. Anzahl der Dienstjahre Rechnung zu tragen (vgl. act. G 1, G 12).

E. 3.4

3.4.1 In BGE 126 V 78 E. 5a/bb erachtete das EVG einen Tabellenlohnabzug als begründet, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeiten in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sei. In seinen Urteilen vom 30. März 2009 (9C_72/2009, E. 3.4), 15. Dezember 2008 (8C_559/2008, E. 4), 21. August 2008 (9C_343/2008, E. 3.2) und 11. Juli 2008 (8C_765/2007, E. 4.3.2) sah das Bundesgericht hingegen auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit einen Abzug nicht als gerechtfertigt an, wenn der versicherten Person leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar seien. Dies ergebe sich daraus, dass der Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasse (Urteil des Bundesgerichts vom 30. März 2009, 9C_72/2009, E. 3.4).

3.4.2 Der Beschwerdeführer hatte in seiner angestammten Tätigkeit als Klärwärter neben den vielen Kontrollarbeiten auch schwere Arbeiten - häufig das rechte Schultergelenk belastende Überkopfarbeiten, stossende und ziehende Arbeiten mit dem rechten Arm - auszuüben. Die Gewichtsbelastung konnte offenbar durchaus 30 kg oder mehr betragen (vgl. Suva-act. 21, 87). Laut dem von Dr. H.____ formulierten Zumutbarkeitsprofil kann der Beschwerdeführer wegen seiner Unfallrestfolgen im Bereich der rechten Schulter - wenn auch keine schweren Arbeiten mehr - immer noch körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten mit limitierter Gewichtsbelastung ausüben. In einer geeigneten leichten bis mittelschweren Tätigkeit ist er allerdings weiteren Einschränkungen unterworfen (keine Überkopf- und Armvorhaltetätigkeiten, keine Tätigkeiten mit vermehrter Vibrationsbelastung). Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen besteht beim Beschwerdeführer unbestrittenermassen eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit (Suva-act. 87).

3.4.3 Die

Beschwerdegegnerin hat, wie bereits erwähnt, den Minimalabzug von 5% zugebilligt (vgl. dazu GEERTSEN, a.a.O., S. 142). Dieser behinderungsbedingt begründete Abzug erscheint vor allem aufgrund der über die quantitative Belastungsbeschränkung hinausgehenden qualitativen Einschränkungen angemessen. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass der Durchschnittslohn der Männer seit der LSE 2012 im Kompetenzniveau 1 im Verhältnis zur Nominallohnentwicklung spürbar höher ist als derjenige der Männer in der LSE 2010 im Anforderungsniveau 4. Dies ist offenbar mit einer erhöhten Gewichtung von Schwerarbeiterlöhnen über alle Sektoren zu begründen (vgl. in TA1 2012 die Legende zur Definition von Tätigkeiten des Kompetenzniveaus 1 "Einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art"). Nachdem der Beschwerdeführer gerade keine schweren Tätigkeiten mehr ausüben kann, ist dem vorgenannten Umstand mit einem zusätzlichen Abzug Rechnung zu tragen (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 23. Februar 2016, UV 2014/47, E. 6.2.3).

3.5 Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdegegnerin, soweit sie bei der Festlegung des Tabellenlohnabzugs dem Merkmal Alter keine Rechnung getragen hat. Der Beschwerdeführer stand im Zeitpunkt des Rentenbeginns am 1. April 2015 kurz vor seinem 62. Geburtstag.

3.5.1 Zunächst ist festzuhalten, dass ein Altersabzug insofern nicht als fraglich erscheint, als in Bezug auf den Beschwerdeführer insgesamt kein Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 4 UVV vorliegt (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 26. Februar 2016, 8C_754/2015, E. 4.3; siehe auch Urteil des Bundesgerichts vom 23. November 2016, 8C_477/2016, E. 4.2). So bestehen keine Gesichtspunkte, wonach eine physiologische Altersgebrechlichkeit vorliegt, geschweige denn, dass diese verglichen mit anderen Ursachen der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit eine wesentliche Bedeutung zukommen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juni 2016, 8C_205/2016, E. 3.4). Davon scheint im Übrigen auch die Beschwerdegegnerin auszugehen, die das Valideneinkommen ebenfalls nicht nach Art. 28 Abs. 4 UVV ermittelt hat (vgl. Suva-act. 109, S. 2).

3.5.2 Über 50-jährige Personen, die infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung aus der Berufskarriere gerissen werden, sind bei der Verwertung einer Restarbeitsfähigkeit in anderen Tätigkeiten mit zahlreichen lohnwirksamen Nachteilen konfrontiert: hohe Lohnnebenkosten für die Arbeitgeber, längere gesundheitsbedingte Absenzen, schlechtere Anpassungs- und Angewöhnungsfähigkeit, kürzere Aktivitätsdauer, Entwertung des Erfahrungswissens und zu beachtende GAV-Bestimmungen (vorzeitige Pensionierung, längerer Ferienanspruch, längere Kündigungsfristen usw.). Ferner sind bei älteren Personen diverse Arbeitsanforderungen zu vermeiden, was das Spektrum adaptierter Tätigkeiten zusätzlich einschränkt. Hinzu kommt, dass behindertengerechte Arbeitsplätze von Invaliden in jungem und mittlerem Alter ebenfalls stark nachgefragt werden. In Nachachtung dieser Nachteile und der damit einhergehenden Verminderung des zu erwartenden Entgelts wird in den bundesgerichtlichen Grundsatzentscheiden jeweils in Erinnerung gerufen, dass das Alter bei der Bemessung des Tabellenlohns zu berücksichtigen ist (BGE 126 V 75, bestätigt in BGE 129 V 472 E. 4.2.3 und BGE 134 V 322 E. 5.2). Zwar wird in vereinzelt Urteilen ein Abzug unter Hinweis auf den "invaliditätsfremden" Charakter generell abgelehnt. In der Mehrheit der seit BGE 126 V 75 ergangenen nicht amtlich publizierten Entscheide wird das fortgeschrittene Alter (ab 50 Jahren) hingegen als abzugsrelevant anerkannt (vgl. GEERTSEN, a.a.O., S. 144 Fn. 28 mit Hinweis auf höchstrichterliche Urteile). Eine andere Betrachtungsweise stünde auch zum Wesen des Tabellenlohnabzugs in Widerspruch, der die invaliditätsfremden Gegebenheiten bei der Anpassung der statistischen Löhne miteinbezieht (BGE 126 V 75; Urteil des Bundesgerichts vom 22. April 2010, 9C_17/2010 E. 3.3.2; vgl. zum Ganzen GEERTSEN,

a.a.O., S. 143 ff.). Zusammenfassend ist mithin festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin das Merkmal "Alter" zu Unrecht nicht berücksichtigt hat. 3.6 Dagegen entfällt vorliegend ein Abzug für den vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend gemachten Sachverhalt der langen Betriebszugehörigkeit bzw. der Anzahl Dienstjahre des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer war seit 1. April 1997 für die gleiche Arbeitgeberin tätig. Tritt er nun eine neue Stelle an, verliert er den bisher allenfalls lohnrelevanten Vorteil der bisherigen Dienstjahre. In dieser Hinsicht ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich das Anfangseinkommen in einer neuen Firma in der Regel nicht isoliert nach der Anzahl der Dienstjahre, sondern u.a. auch auf Grund der mitgebrachten Berufserfahrung bestimmt. Die angestammte Tätigkeit als Klärwärter ist eine vielschichtige, verantwortungsvolle Tätigkeit, für welche die vom Beschwerdeführer absolvierte Ausbildung als Maschinenmechaniker - auch wenn sie länger zurücklag (vgl. Suva-act. 54) - eine gute Voraussetzung bot (vgl. dazu <https://www.beruflexikon.at/pdf/pdf2921?berufstyp=4> abgerufen am 27. April 2017). Die Berufserfahrung des Beschwerdeführers in Kombination mit seinen Fähigkeiten als gelernter Maschinenmechaniker ist insbesondere im Bereich der Hilfsarbeitertätigkeiten gegenüber der Ausgangslage anderer Hilfsarbeiter bei der Bestimmung des Lohns als vergleichsweise gute Qualifikation und damit als positiv zu werten. Insofern wären allfällige negative Auswirkungen der langen Betriebszugehörigkeit und eventuell damit verbundene Umstellungsschwierigkeiten vorliegend kompensiert.

E. 3.7

3.7.1 Wurde bei der Festsetzung des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt, ist nicht von dem von der Vorinstanz bzw. der Unfallversicherung vorgenommenen Abzug auszugehen und dieser angemessen zu erhöhen. Vielmehr hat das kantonale Gericht den Abzug gesamthaft neu zu schätzen (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 20. Januar 2015, 8C_536/2014, E. 4.3 und 28. Januar 2014, 9C_796/2013, E. 3.2; SVR 2011 IV Nr. 31 S. 90, 9C_728/2009, E. 4.2.1).

3.7.2 In Anbetracht des von der Beschwerdegegnerin zu Unrecht nicht berücksichtigten fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers sowie der beim behinderungsbedingten Abzug einzubeziehenden Aspekten der qualitativen Einschränkungen und der erhöhten Gewichtung von Schwerarbeiterlöhnen in TA1 2012 rechtfertigt sich insgesamt ein Tabellenlohnabzug von 10%. Das Invalideneinkommen beläuft sich demnach auf Fr. 60'018.30 (Fr. 66'687.70 x 0.9). 3.8 Aus der Gegenüberstellung des in der Beschwerdeantwort vom 16. Oktober 2015 angenommenen und unbestrittenen Valideneinkommens von Fr. 98'200.70 (vgl. dazu Suva-act. 117 ff., act. G 1) und des Invalideneinkommens von Fr. 60'018.30 resultiert ein Invaliditätsgrad von gerundet 39% (vgl. BGE 130 V 122 f. E. 3.2) anstatt des im angefochtenen Einspracheentscheid bestimmten Invaliditätsgrads von 35%.

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 10. August 2015 teilweise gutzuheissen und dem Beschwerdeführer eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 39% zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 ATSG). 4.3 Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Parteientschädigung für die Kosten der Vertretung und Prozessführung (Art. 61 lit. g

ATSG). Trotz teilweise Obsiegens ist ihm die volle Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. betreffend Überklagung Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2008, 9C_466/2007, E. 5). Mit Blick auf den Aufwand der vorliegenden Streitsache, insbesondere die dabei eingeschränkte Streitfrage des Tabellenlohnabzugs, erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 10. August 2015 aufgehoben und dem Beschwerdeführer eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 39% ausgerichtet. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.